Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 26.

(Nr. 12496). **Verordnung über Erhebung von Rechnungsgebühren in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen. Vom 26. April 1923.**

Auf Grund der Ermächtigung im § 114 Abs. 2 Satz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) werden die im § 114 Abs. 2 Satz 1 daselbst bestimmten Beträge von 1 500 Mark und 40 000 Mark auf 20 000 Mark und 400 000 Mark erhöht.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1923 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle den Rechnungsbeamten nach dem 30. April 1923 übertragenen Rechnungsarbeiten.

Berlin, den 26. April 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 28 April 1923